

Fremdenverkehrsabgabebesatzung

Satzung

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Norddorf

vom 31.01.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 66) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. Januar 2006 die folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Norddorf erlassen:

§ 1

Abgabegenstand und -zweck

(1) Die Gemeinde Norddorf ist als Kurort anerkannt. Zur Deckung für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, der Werbung für den Fremdenverkehr, insbesondere für die Herstellung, Bearbeitung und den Versand von Werbeprospekten, die Zeitungs- Zeitschriften- Kino- und weitere Medienwerbung, die Beteiligung an Messen, Ausstellungen, Präsentationen und Veranstaltungen werbender Art und für die Beiträge an Werbegemeinschaften und Fremdenverkehrsverbänden werden Abgaben (Fremdenverkehrsabgaben) erhoben. Die Fremdenverkehrsabgabe dient zur Deckung von 70% der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung und von 1,0% der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

(2) Gegenstand der Abgabenerhebung sind die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile, die durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen können.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung

(1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Vorteile erzielen, insbesondere

a) Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder-, Jugend- und Erholungsheimen, Jugendherbergen, Sanatorien sowie alle Personen, die an Kurgäste oder Erholungssuchende Wohnungen oder Zimmer vermieten sowie Vermieter von Ferien-, Eigentums- und Zweitwohnungen, Vermieter von Wohnungen und Zimmern an Saisonpersonal;

b) Strandkorb- und Liegestuhlvermieter, Vermieter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen nebst Zubehör, Vermieter von Grundflächen zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Vermieter von Garagen;

c) Spediteure, Fremdenführer, Wattenführer, Bootsverleiher, Fahrrad- und Handwagenverleiher, Reitpferdeverleiher, Reit- und Fahrschulen, Segel- und Surfschulen, Pferdegespanne, Inhaber von Minigolfanlagen, Kegelbahnen, Tennisanlagen, sonstige Freizeitanlagen, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Werbeunternehmen, Inhaber von Tankstellen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Inhaber von Inselrund-, Angel- und Ausflugsfahrten, Verkehrsunternehmen, Taxenunternehmen, Wäscherei, Reinigungen, Heißmangelbetriebe, Schifffahrts- und Busunternehmen;

d) Inhaber von Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenbetrieben, Baustoffhandel, Großhandelsunternehmen, Gast- und Speisewirtschaften, Mittagstischen, Kaffeehäusern, Konditoreien, Imbissstuben und -ständen, Eisdielen und Eisständen, Milchbars, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Lebensmittelgeschäften, Warenhäusern, Pavillons, Kiosken, Blumenhandlungen, Blumenbindereien und sonstige offene Ladengeschäfte aller Art;

e) Drogerien, Friseure, Masseure, Badeanstalten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer, Massagesalons und Saunabetriebe;

f) Inhaber von Lichtbildwerkstätten, Fotografen, Buch- und Kunsthandlungen, Leihbüchereien, Lesezirkeln, Graphiker- und Druckereibetriebe, Tonstudios, Lichtspieltheater;

g) Geld- und Kreditinstitute;

h) Inhaber von Tanzdielen, Discotheken und Nachbars, Automatenaufsteller, Handels- und Versicherungsvertreter, ambulantes Gewerbe und dergleichen;

i) Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Makler, Architekten, Ingenieure, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbetreuungsgesellschaften;

k) Handwerksbetriebe, Bauunternehmen, Heizöl- und Kohlenhändler;

l) sonstige natürliche und juristische Personen, für die der Kurbetrieb oder der Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet.

(2) Abgabepflichtig im Sinne des Abs. 1 sind auch Inhaber von Betriebsstätten und Verkaufseinrichtungen, die nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) in der Gemeinde begründet haben, vorübergehend am Ort tätig werden und denen Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person (von einem Vertreter oder Beauftragten) ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4

Befreiungen

Von der Abgabe sind befreit:

a) alle Körperschaften des öffentlichen Rechts,

b) Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben in Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungshelme oder Sparkassen.

§ 5

Bemessung der Abgabe

(1) Die Vorteile, die den Abgabepflichtigen aus dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen, bemessen sich:

a) bei den Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) nach der Zahl der am 15. August eines jeden Jahres vorhandenen Betten, die zur Beherbergung gegen Entgelt oder sonstigen Kostenausgleich zur Verfügung gehalten werden. Als Betten gelten auch Notbetten, Couchen, Liegen und sogenannte "eigene Betten" wenn sie vermietet werden. Die Zahl der Betten in Kinderheimen wird nur zu 50% angerechnet.

b) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes, wobei auch die Zahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu berücksichtigen ist. Die Abgabe wird nach Stufen ermittelt, in die die Abgabepflichtigen nach folgenden Richtlinien eingestuft werden.

(2) Es werden eingestuft:

a) Restaurants, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Imbissstuben und Eisdielen (mit Sitzmöglichkeit), Milchbars, Kaffeehäuser, Mittagstische, Konditoreien, Tanzbars, Nachtbars, Discotheken, Tanzdielen,

- bis zu 25 Sitzplätzen in Stufe 7
- bis zu 50 Sitzplätzen in Stufe 8
- bis zu 75 Sitzplätzen in Stufe 9
- bis zu 100 Sitzplätzen in Stufe 10
- bis zu 150 Sitzplätzen in Stufe 11
- mehr als 150 Sitzplätzen in Stufe 12

Sitzplätze, die nur benutzt werden können, soweit die Wetterlage es zulässt, werden nur zu einem Drittel angerechnet, Saalplätze werden nur zu einem Viertel angerechnet.

b) Andenkenläden, Boutiquen, Parfümerien, Textil- und Schuhwarengeschäfte, Spirituosen- und Tabakwarenläden, Juweliers, Apotheken, Drogerien, Kosmetiker, Fotografen, Imbissstuben und Eisdiele (ohne Sitzmöglichkeit), Kioske, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenbetriebe, Baustoffhandel, Großhandelsunternehmen, Warenhäuser, Lebensmittelgeschäfte, Milch- und Backwarenläden, Haushaltswarengeschäfte, Elektrogeschäfte, Buch- und Kunsthandel, Malerartikel, ähnlich einzustufende Läden nach der Bemessungsgrundlage:

Verkaufs-, Ausstellungs- und Betriebsfläche und Arbeitnehmerzahl einschließlich Inhaber und mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb beschäftigt sind. Halbtags- und Aushilfskräfte werden zur Hälfte angerechnet. Lehrlinge und Anlernlinge gelten nicht als Arbeitnehmer.

Für die Einstufung gilt folgende Tabelle:

| Verkaufs- Ausstellungs- und Betriebs- fläche | Einmann- Betrieb (Inhaber) | in Stufe | | | | |
|---|----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| | | bis zu 2 Arbeit- nehmer | bis zu 4 Arbeit- nehmer | bis zu 6 Arbeit- nehmer | bis zu 8 Arbeit- nehmer | mehr als 8 Arbeit- nehmer |
| bis 10 qm | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| bis 25 qm | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| bis 50 qm | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| bis 75 qm | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| bis 100 qm | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| bis 150 qm | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| bis 200 qm | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| über 200 qm | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |

Jede Filiale ist für sich heranzuziehen.

(3) Ferner werden eingestuft:

a) Handwerksbetriebe, Reinigungen, Wäschereien, Grafiker Tankstellen, Friseure, Masseure, Spediteure, Hand- und Fußpfleger, Bauunternehmen, Druckereibetriebe, Tonstudios, Heißmangelbetriebe, Kohlen- und Heizölhandel, Blumenhandlungen, Blumenbindereien, Saunabetriebe, Kurmittelhäuser, Webstuben, nach der Bemessungsgrundlage:

Verkaufs-, Ausstellungs- und Betriebsfläche und Arbeitnehmerzahl einschließlich Inhaber und mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb beschäftigt sind. Halbtags- und Aushilfskräfte werden zur Hälfte angerechnet. Lehrlinge und Anlernlinge gelten nicht als Arbeitnehmer. Für die Einstufung gilt folgende Tabelle:

| Verkaufs- Ausstellungs- und Betriebs- fläche | Einmann- Betrieb (Inhaber) | in Stufe | | | | | | |
|---|----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| | | bis zu 2 Arbeit- nehmer | bis zu 4 Arbeit- nehmer | bis zu 6 Arbeit- nehmer | bis zu 8 Arbeit- nehmer | bis zu 10 Arbeit- nehmer | bis zu 12 Arbeit- nehmer | mehr als 12 Arbeit- nehmer |
| bis 25 qm | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| bis 50 qm | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| bis 100 qm | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| bis 150 qm | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| bis 200 qm | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |

| | | | | | | | | |
|-------------|---|---|----|----|----|----|----|----|
| bis 250 qm | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| bis 300 qm | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| über 300 qm | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |

Jede Fiale ist für sich heranzuziehen.

b) Geld- und Kreditinstitute

bis zu 2 Beschäftigte in Stufe 13
 bis zu 5 Beschäftigte in Stufe 14
 über 5 Beschäftigte in Stufe 15

c) Strandkorb- und Liegestuhlvermieter

bis zu 25 Strandkörbe oder Liegestühle in Stufe 5
 bis zu 50 Strandkörbe oder Liegestühle in Stufe 6
 bis zu 100 Strandkörbe oder Liegestühle in Stufe 7
 bis zu 200 Strandkörbe oder Liegestühle in Stufe 8
 bis zu 300 Strandkörbe oder Liegestühle in Stufe 9
 über 300 Strandkörbe oder Liegestühle in Stufe 10

d) Minigolfplätze, Kegelbahnen, Tennisplätze und ähnliche Freizeiteinrichtungen in Stufe 2

e) Inselrund-, Angel- und Ausflugsfahrten

bis zu 15 Sitzplätze in Stufe 5
 bis zu 30 Sitzplätze in Stufe 6
 bis zu 50 Sitzplätze in Stufe 7
 über 50 Sitzplätze in Stufe 8

f) Fahrradverleih, Handwagenverleih, Bootsverleih,

bis zu 20 Verleihobjekten in Stufe 2
 bis zu 40 Verleihobjekten in Stufe 3
 bis zu 60 Verleihobjekten in Stufe 4
 bis zu 80 Verleihobjekten in Stufe 5
 bis zu 100 Verleihobjekten in Stufe 6
 bis zu 150 Verleihobjekten in Stufe 7
 über 150 Verleihobjekte in Stufe 8

g) Pferdeverleih,

bis zu 10 Pferden in Stufe 2
 bis zu 20 Pferden in Stufe 3
 über 20 Pferde in Stufe 4

h) Sonstige Verkehrsunternehmen, Taxenunternehmen, Mietwagenunternehmen, Busunternehmen (ausgenommen öffentlicher Nahverkehr),

bis zu 5 Fahrzeugen in Stufe 7
 über 5 Fahrzeuge in Stufe 9

i) Reisebüros und Werbeunternehmen

alleinstehend in Stufe 3
 bis zu 2 Beschäftigte in Stufe 4
 über 2 Beschäftigte in Stufe 5

k) Automatenaufsteller

bis zu 5 Automaten in Stufe 2
 bis zu 10 Automaten in Stufe 3
 über 10 Automaten in Stufe 4

l) Lichtspieltheater in Stufe 3

m) Vermieter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkünften nebst Zubehör

bis 100 Stellplätze in Stufe 9
 bis 200 Stellplätze in Stufe 10
 über 200 Stellplätze in Stufe 11

n) Vermieter von Garagen und Grundflächen zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art

bis zu 5 Garagen bzw. Stellplätze in Stufe 3
 bis zu 8 Garagen bzw. Stellplätze in Stufe 4
 über 8 Garagen bzw. Stellplätze in Stufe 5
 Stellplätze ohne Überdachung werden nur zu 50 % angerechnet.

o) Freie Berufe

| Tätigkeit | Alleinstehend in Stufe | bis zu 2 Beschäftigte | mehr als 2 Beschäftigte |
|---|---------------------------|--------------------------|----------------------------|
| 1. Badeärzte | 9 | 10 | 11 |
| 2. Ärzte, Fachärzte, Zahnärzte | 5 | 6 | 7 |
| 3. Heilpraktiker | 3 | 4 | 5 |
| 4. Rechtsanwälte und Notare | 3 | 4 | 5 |
| 5. Wirtschaftsberater, Steuerberater und -bevollmächtigte, Makler, Finanzberater, Handels- und Versicherungsvertreter | 3 | 4 | 5 |
| 6. Architekten, Ingenieure, Statiker, Bautechniker | 3 | 4 | 5 |
| 7. Freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer | 3 | 4 | 5 |

p) Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbauunternehmen

bis zu 5 verkaufte Wohnungseinheiten in Stufe 10
 bis zu 8 verkaufte Wohnungseinheiten in Stufe 11
 über 8 verkaufte Wohnungseinheiten in Stufe 12

Für die Ermittlung der Zahl der verkauften Wohnungseinheiten ist der Zeitraum vom 1.7. des Vorjahres bis zum 30.6. des laufenden Jahres zu Grunde zu legen.

r) Wohnungsverwalter nach dem WEG, Haus- und Wohnungsbetreuer

bis zu 5 Wohneinheiten in Stufe 1
 bis zu 10 Wohneinheiten in Stufe 2
 bis zu 50 Wohneinheiten in Stufe 3
 bis zu 100 Wohneinheiten in Stufe 4
 über 100 Wohneinheiten in Stufe 5

s) Sonstige Betriebe und Tätigkeiten

Einmannbetrieb (Inhaber) in Stufe 2
 bis zu 2 Beschäftigte in Stufe 3
 bis zu 3 Beschäftigte in Stufe 4
 bis zu 4 Beschäftigte in Stufe 5
 bis zu 5 Beschäftigte in Stufe 6
 bis zu 6 Beschäftigte in Stufe 7
 mehr als 6 Beschäftigte in Stufe 8

(4) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 15. August eines jeden Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betriebe nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nach den Merkmalen jeder Gruppe zu veranlagern, wobei der Höchstsatz von Stufe 15 nicht überschritten werden darf.

(5) Die Feststellung der Vorteilsmerkmale und die Einstufung der Abgabepflichtigen sowie die Entscheidung in Streitfällen und bei Widersprüchen erfolgt durch den Finanzausschuss. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss eine abweichende Einstufung vornehmen.

§ 6 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt:

a) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a je Bett 13,-- Euro;

b) im übrigen in

| | | | |
|---------|-------------|----------|---------------|
| Stufe 1 | 56,00 EURO | Stufe 9 | 504,00 EURO |
| Stufe 2 | 112,00 EURO | Stufe 10 | 560,00 EURO |
| Stufe 3 | 168,00 EURO | Stufe 11 | 674,00 EURO |
| Stufe 4 | 224,00 EURO | Stufe 12 | 786,00 EURO |
| Stufe 5 | 280,00 EURO | Stufe 13 | 898,00 EURO |
| Stufe 6 | 336,00 EURO | Stufe 14 | 1.010,00 EURO |
| Stufe 7 | 392,00 EURO | Stufe 15 | 1.120,00 EURO |
| Stufe 8 | 448,00 EURO | | |

(2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit besonders zu entrichten.

§ 7 Heranziehung zur Abgabe

(1) Der Abgabepflichtige hat dem Amt Amrum bis zum 15.06. eines jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe unaufgefordert mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.

(2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Amt Amrum.

§ 8 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und an die Amtskasse Amrum in einer Summe zu entrichten.

§ 9 Beitreibung

Die Abgabe unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9a Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 - 28 Baugesetzbuch und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, Auskünften der Meldebehörde, Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, aus dem Grundbuchamt, dem Katasteramt, dem Finanzamt, Unterlagen der Grundsteueranlagung und Unterlagen der Fremdenverkehrsstatistik und der Kurabgabe durch die Gemeinde bzw. das Amt zulässig. Gemeinde und Amt dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde und das Amt sind befugt, auf der Grundlage von Angaben von Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsabgabebesatzung vom 16. Juli 1982 außer Kraft.

Norddorf den 31. Januar 2006

Gemeinde Norddorf
Der Bürgermeister



[Startseite](#) - [Sitemap](#) - [Hilfe](#) - [Impressum](#)

Tourismusabgabensatzung

Satzung

über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Wittdün auf Amrum

vom 19.12.2017 *)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2017 *) folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Wittdün auf Amrum erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Wittdün auf Amrum erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Absatz 5 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 11% vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. *)

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

(2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht *)

(1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine tourismusbezogene, wenn sie gegenüber jemanden erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Touristen);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen (Ziffer 1) erbringen.

Dem Leistungsangebot im Sinne des Satzes 1 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber den in Satz 2 Genannten. *)

(2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet

- vorübergehend dort ausgeübt werden oder
- deren Leistungsgegenstand dort belegene Objekte, wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte, umfassen.

§ 4

Abgabenmaßstab

(1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem tourismusbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem Mindestgewinnanteil (Absatz 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.

(2) Als tourismusbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der Mindestgewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres. Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit zur Bemessungsgrundlage (vor Vorteilssatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung, Verwaltung, Betreuung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder objektbezogenen Tätigkeit (§ 3 Abs. 2) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.

(5) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 5 Abgabensatz *)

Der Abgabensatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabensatz beträgt 12%. *)

§ 6 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabe bezieht, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung bzw. Einstellung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(3) Die Tourismusabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(4) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Informationsbeschaffung

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 31. März eines jeden Jahres die zur Berechnung erforderlichen Angaben durch Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuerbescheid, Erklärungen des Steuerberaters oder Erklärungsformblatt der Gemeinde) mitzuteilen.

(2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

**§ 9
Datenverarbeitung**

(1) Die für die Abgabensatzung zuständige Stelle kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
2. den Daten des Melderegisters,
3. den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wittdün auf Amrum,
4. den bei der Tourismusorganisation verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wittdün auf Amrum (Meldescheine),
5. den der Amtsverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die für die Abgabensatzung zuständige Stelle darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die für die Abgabensatzung zuständige Stelle ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 *) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Wittdün vom 27.12.1990, zuletzt geändert durch die 7. Nachtragsatzung vom 05.12.2001, außer Kraft.

Wittdün auf Amrum, den 19.12.2017 *)

Gemeinde Wittdün auf Amrum
Der Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Wittdün auf Amrum vom 19.12.2017 *)

| BA-Nr. ** | Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe) | Gewinnsatz (%) | Vorteilssatz (%) |
|--------------------|--|-------------------|---------------------|
| Kategorien: | | | |
| A | Beherbergung (BA-Nr. 101-199) | | |
| B | Gaststätten (201-299) | | |
| C | Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil | | |
| | CA Einzelhandel mit Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel (301-349) | | |
| | CB Sonstiger Einzelhandel mit überwiegend | | |

| | | | |
|-----|--|----|-----|
| | <u>unmittelbarem Vorteil (351-399)</u> D <u>Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistung (401-499)</u> E <u>Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil</u> EA <u>Gesundheitswesen und Körperpflege (501-549)</u> EB <u>Sonstige (551-599)</u> F <u>Zulieferung im weiteren Sinne (mittelbarer Vorteil)</u> FA <u>Waren, Stoffe, Infrastruktur (601-649)</u> FB <u>Bauwirtschaft (651-669)</u> FC <u>Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil (671-699)</u> | | |
| A | Beherbergung | | |
| 101 | Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz bis 30 T€ | 17 | 100 |
| 102 | Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz über 30 T€ | 13 | 100 |
| 104 | Vermietung von Gästezimmern | 24 | 95 |
| 105 | Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück | 19 | 95 |
| 106 | Hotels garni / Pensionen garni | 9 | 95 |
| 107 | Hotels/Pensionen mit Vollverpflegung | 7 | 90 |
| 108 | Jugendherbergen | 2 | 100 |
| 109 | Kur-/Erholungsheime | 2 | 100 |
| 110 | Kur-/Rehakliniken | 1 | 100 |
| 111 | Zeltplätze, Campingplätze | 12 | 100 |
| 199 | Sonstige Betriebe der Gästebeherbergung | 11 | 100 |
| B | Gaststätten | | |
| 201 | Restaurant | 7 | 90 |
| 202 | Cafés und Eisdielen | 9 | 90 |
| 203 | Schankwirtschaft | 9 | 90 |
| 204 | Diskotheke, Tanzlokal, Bar, Vergnügungsort | 7 | 90 |
| 205 | Imbisshallen (auch Stehpizzerien etc.) | 12 | 90 |
| 299 | Sonstige Betriebe der Verpflegung im Gastgewerbe | 9 | 90 |
| C | Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil | | |
| CA | Einzelhandel mit Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel | | |
| 301 | Bäckereien, Konditoreien, Backwaren-Einzelhandel | 7 | 70 |
| 302 | Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel | 4 | 70 |
| 303 | Fleischereien, Fleischwaren-Einzelhandel | 5 | 60 |
| 304 | Getränke, auch Wein und Spirituosen | 4 | 60 |
| 305 | Kaffee, Tee (einschließlich Zubehör und Spezialitäten), Süßwaren | 5 | 70 |
| 306 | Obst, Gemüse | 5 | 60 |
| 307 | Reformwaren | 4 | 60 |
| 308 | Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 1 Mio. € | 4 | 60 |
| 309 | Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 1 Mio. € | 2 | 60 |
| 349 | Sonstige Betriebe des Einzelhandels mit Nahrungs- und Genussmitteln | 4 | 60 |
| CB | Sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil | | |

| | | | |
|-----|--|----|-----|
| 351 | Apotheken | 4 | 50 |
| 352 | Bekleidung | 6 | 90 |
| 353 | Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren | 5 | 80 |
| 354 | Drogerien, Parfümerien | 4 | 90 |
| 355 | Fahrradhandel und -reparatur | 6 | 90 |
| 356 | Fotogeschäfte | 6 | 90 |
| 357 | Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel, Andenken | 7 | 90 |
| 358 | Handarbeitswaren | 6 | 90 |
| 359 | Kioske | 6 | 90 |
| 360 | Kunstgegenstände, Antiquitäten | 8 | 90 |
| 361 | Optiker, Hörgeräteakustiker | 11 | 60 |
| 362 | Schmuck, Uhren, Edelsteine | 9 | 90 |
| 363 | Schuhe, Lederwaren | 6 | 90 |
| 364 | Spielwaren | 3 | 90 |
| 365 | Sportartikel | 3 | 90 |
| 366 | Tabakwaren, Zeitschriften, auch in eventueller Kombination mit Spirituosen (außer im Kioskbetrieb, vgl. Nr. 359) | 2 | 70 |
| 367 | Telekommunikations-, mobile Unterhaltungselektronik-Artikel und Zubehör; Elektro-Kleingeräte | 6 | 90 |
| 368 | Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz bis 1 Mio. € | 5 | 70 |
| 369 | Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz über 1 Mio. € | 3 | 70 |
| 399 | Sonstige überwiegend unmittelbar bevorteilte Betriebe des Nicht-Nahrungsmittel-Einzelhandels | 5 | 90 |
| | | | |
| D | Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistung | | |
| 401 | Ausstellungen, Museen, Messen | 2 | 90 |
| 402 | Bootsverleih, Bootsvermietung | 9 | 100 |
| 403 | Büchereien, Leihbüchereien, Videothek | 8 | 80 |
| 404 | Fahrradverleih, Sportgeräteverleih | 21 | 100 |
| 405 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 | 90 |
| 406 | Kinder- und sonstige Spiel- und Spaß-Veranstaltungen und -Einrichtungen (z.B. Trampolin, Bungee, Hüpfburg, Minigolf, Mini-Cartbahn etc.) | 15 | 90 |
| 407 | Personenbeförderung im Ausflugsverkehr | 9 | 100 |
| 408 | Reitpferde-/Pony-Vermietung (auch Führreiten), -Boxenvermietung, Pferdepension; sonstige Tierpension | 11 | 90 |
| 409 | Schwimmbäder, Spaßbäder | 1 | 90 |
| 410 | Spielautomatenbetrieb | 6 | 90 |
| 411 | Sportschulen | 16 | 90 |
| 412 | Sportanlagenbetrieb (z.B. Golf-, Tennisplätze bzw. -hallen) | 4 | 90 |
| 413 | Strandkorbvermietung | 9 | 100 |
| 414 | Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen) | 5 | 90 |
| 499 | Sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen | 8 | 90 |
| | | | |
| E | Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil | | |
| EA | Gesundheitswesen und Körperpflege | | |
| 501 | | 27 | 10 |

| | | | |
|-----|--|----|----|
| | Arztpraxen mit Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Kinderheilkunde, Zusatzqualifikation Badearzt; einschließlich Tätigkeit für Kliniken | | |
| 502 | Arztpraxen mit sonstigen Fachrichtungen (außer Nr. 510 und 512); einschließlich Tätigkeit für Kliniken | 26 | 5 |
| 503 | Fitnessbetriebe | 5 | 30 |
| 504 | Friseursalons | 13 | 30 |
| 505 | Heilpraxen | 26 | 10 |
| 506 | Kosmetikstudios, Nageldesign, Gesichtsmassagen | 15 | 30 |
| 507 | Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxen | 19 | 5 |
| 508 | Masseure, medizinische Bademeister | 19 | 30 |
| 509 | Saunabetriebe, Sonnenstudios | 6 | 70 |
| 510 | Tierarztpraxen | 16 | 5 |
| 512 | Zahnarztpraxen | 18 | 5 |
| 549 | Sonstige Dienstleistungen der Gruppe Gesundheitswesen und Körperpflege | 17 | 30 |
| EB | Sonstige | | |
| 552 | Bestattungsunternehmen | 18 | 5 |
| 553 | Eventmanagement, Planung/Ausrichtung von Hochzeiten, Familien-/Betriebsfeiern | 15 | 20 |
| 554 | Flugplatz, Luftfahrtunternehmen | 1 | 20 |
| 555 | Gepäckkurierdienst, Kurierdienst | 16 | 20 |
| 556 | Hafenbetrieb | 1 | 20 |
| 557 | Kfz-/Kraftrad-Vermietung | 9 | 20 |
| 558 | Lotto-/Toto/Wett-Annahmestelle | 9 | 40 |
| 559 | Parkplatzbewirtschaftung | 13 | 60 |
| 560 | Personenbeförderung im Linienverkehr | 4 | 20 |
| 561 | Personenbeförderung, Krankentransport | 8 | 10 |
| 562 | Personenbeförderung mit Taxen, Mietwagen etc. | 8 | 30 |
| 563 | Reisebüro | 8 | 20 |
| 564 | Schiffahrt, Ausflugs- | 7 | 30 |
| 565 | Schiffahrt, Linien- | 5 | 20 |
| 566 | Schneiderei, Änderungsschneiderei | 9 | 20 |
| 567 | Tankstellen, einschließlich Autowaschanlagen und Shop | 4 | 20 |
| 599 | Sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil | 8 | 20 |
| | | | |
| F | Zulieferung im weiteren Sinne (mittelbarer Vorteil) | | |
| FA | Waren, Stoffe, Infrastruktur | | |
| 601 | Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel | 3 | 30 |
| 602 | Blumen-, Pflanzen-Handel | 7 | 40 |
| 603 | Brennstoffhandel | 2 | 10 |
| 604 | Computer-Hard- und Software, Büromaschinen-Handel | 7 | 10 |
| 605 | Druckerei, Verlag, Grafikbüro | 7 | 20 |
| 606 | Entsorgungsunternehmen, Containerdienst | 8 | 20 |
| 607 | Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken | 2 | 20 |
| 608 | Großhandel mit Waren der in Gruppe CB aufgeführten Arten | 4 | 20 |
| 609 | Güterbeförderung mit Land-, See- oder Luftverkehrsmitteln | 9 | 20 |
| 610 | | 5 | 30 |

| | | | |
|-----|--|----|--|
| | Haushaltswaren-Handel; Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. Nr. 367), Leuchten | | |
| 611 | Heim-, Haustextilien-Einzelhandel | 4 | 30 |
| 612 | Kraftfahrzeug-Reparatur/-Lackierung | 5 | 20 |
| 613 | Kraftfahrzeug-/zubehör-Handel | 3 | 20 |
| 614 | Möbel-, Einrichtungsgegenstände-Handel | 3 | 30 |
| 615 | Partyservice, Catering | 9 | 20 |
| 616 | Post-/Paketbeförderungsannahme | 9 | 20 |
| 617 | Schlüsseldienst | 12 | 30 |
| 618 | Telekommunikationsunternehmen | 4 | 60 |
| 619 | Vermietung/Verpachtung oder sonstige Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Betriebe der Gruppen A bis E | 25 | Vorteilssatz der Betriebsart des jeweiligen Nutzungsberechtigten |
| 620 | Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-) | 4 | 20 |
| 649 | Sonstige Betriebe der Zulieferung im Bereich Waren, Stoffe, Transport | 6 | 20 |
| FB | Bauwirtschaft | | |
| 651 | Architektur-, Ingenieurbüros | 24 | 30 |
| 652 | Bauunternehmen | 7 | 30 |
| 653 | Dachdeckerei | 6 | 30 |
| 654 | Elektroinstallation | 9 | 30 |
| 655 | Fliesen- und Plattenlegerei | 12 | 30 |
| 656 | Garten- und Landschaftsbau | 8 | 30 |
| 657 | Glaserei, Gerüstbau | 12 | 30 |
| 658 | Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei | 9 | 30 |
| 659 | Maler, Lackierer | 14 | 30 |
| 660 | Metallwarenherstellung, Schlosserei, Schmiede, Schweißerei | 9 | 30 |
| 661 | Raumausstattung | 8 | 30 |
| 662 | Tischlerei | 8 | 30 |
| 663 | Verputzerei, Gipserei, Stuckateur | 13 | 30 |
| 664 | Zimmerei, Ingenieurholzbau | 9 | 30 |
| 665 | Bauträger für Wohnimmobilien | 6 | 30 |
| 669 | Sonstige Betriebe der Bauwirtschaft | 9 | 30 |
| FC | Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil | | |
| 671 | EDV-/IT-Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Webdesign | 17 | 20 |
| 672 | Fotografen | 17 | 10 |
| 673 | Gebäudereinigung mit Umsatz bis 100 T€ | 25 | 20 |
| 674 | Gebäudereinigung mit Umsatz über 100 T€ | 12 | 20 |
| 675 | Geld- und Kreditinstitute | 10 | 20 |
| 676 | Handelsvermittlung/-vertretung | 17 | 20 |
| 677 | Hausmeisterdienste (einschließlich Gartenpflege) | 20 | 40 |
| 678 | Immobilienmakler-, Hausverwalterbüros | 21 | 30 |
| 679 | Mietvermittlung, Verwaltung, Betreuung von Ferienwohnobjekten, Umsatz bis 100 T€ | 16 | 100 |
| 680 | Mietvermittlung, Verwaltung, Betreuung von Ferienwohnobjekten, Umsatz über 100 T€ | 11 | 100 |

| | | | |
|-----|---|----|----|
| 681 | Rechtsanwalts-, Notariatskanzlei | 26 | 10 |
| 682 | Reinigung, Wäscherei, Heißmangel | 8 | 20 |
| 683 | Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung | 20 | 20 |
| 684 | Unternehmens-, Finanzberatung | 17 | 20 |
| 685 | Versicherungsvermittlung, -agentur | 33 | 10 |
| 686 | Werbeagentur | 15 | 20 |
| 687 | Schornsteinfeger | 23 | 30 |
| 699 | Sonstige Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil | 18 | 20 |

(** Hinweis: Die BA-Nummern sind systembedingt nicht fortlaufend nummeriert.)

*) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Tourismusabgabebesatzung der Gemeinde Wittdün auf Amrum. Die mit der 1. Nachtragssatzung vom 13.06.2012, die mit der 2. Nachtragssatzung vom 11.12.2013, die mit der 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2014, die mit der 4. Nachtragssatzung vom 15.12.2015 und die mit der 5. Nachtragssatzung vom 19.12.2017 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 16.12.2011 eingearbeitet worden. ↑ ↗

© 2017 by Amt Föhr-Amrum

letzte Aktualisierung dieser Seite: 20.12.2017